

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	05.03.2012

Bernhard-Feilchenfeld-Straße Nr. 9

hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 21.11.2011, TOP 8.1.2

"Auf der Bernhard-Feilchenfeld-Straße wird das Halteverbot vor der Hausnummer 9, vom Parkplatz der Hausnummer 11 angefangen, am Wochenende und an Feiertagen aufgehoben und Parken unter Zuhilfenahme des zulässigen Teils des Bürgersteiges erlaubt. Dieser wird mit weißen Linien entsprechend markiert."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Halteverboten ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als Prüfauftrag an. Die Prüfung hat folgendes ergeben:

Das eingeschränkte Halteverbot, gemäß Verkehrszeichen 286 Straßenverkehrs-Ordnung, kann im Bereich der Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9, vom Parkplatz der Hausnummer 11 angefangen, am Wochenende und an Feiertagen nicht aufgehoben werden, da ansonsten keine ausreichenden Rückstoßflächen für die gegenüberliegenden Senkrechtstellplätze vorhanden sind. Zudem kann in diesem Bereich kein halbseitiges Gehwegparken eingerichtet werden, da die erforderliche Mindestgehwegbreite von 1,50 m dann nicht mehr gegeben wäre.